

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Freistaats Thüringen zur Steigerung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sowie zur Förderung von schulischen Berufsorientierungsmaßnahmen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen in Thüringen (ESF-Schulförderrichtlinie) - Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse C, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, des Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen

Die ESF Schulförderrichtlinie vom 25. Februar 2015 (ThürStAnz 11/2015, S. 593ff.), in der Fassung vom 22. August 2017 (ThürStAnz 37/2017) wird wie folgt geändert:

Teil A

In Nr. 4.1.1 wird in Absatz 1 nach Satz 2 ergänzt:

Unbeschadet der Regelungen über die Qualifikationsanforderungen kann für eine kurzfristig notwendige Vertretungszeit von höchstens fortlaufend sechs Wochen von der Einhaltung der Mindestvergütung abgewichen werden.

In Absatz 3 wird „des Bruttoarbeitsentgelts“ ersetzt durch „des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts“.

In Nr. 4.1.4 wird in Absatz 2 Satz 1 „angemietete und“ vor „eigene Räume und Gebäude“ eingefügt.

In Nr. 4.2.1 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Die Maßnahmen sind mit einer angemessenen Teilnehmerzahl durchzuführen.

Bei praktischen Tätigkeiten soll die Gruppengröße in der Regel 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer, für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ sechs Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht überschreiten.

In Nr. 5.1.5 wird in Absatz 1 letzter Satz „Beleglisten und“ vor „Übersichten“ eingefügt.

Bei Anstrich drei und vier wird „Liste“ durch „Belegliste“ ersetzt.

In Anstrich eins wird nach Satz 1 eingefügt:

„Als Originalbeleg wird neben der Abrechnung von Fahrscheinen auch eine Liste über die Fahrtausgaben anerkannt, aus der die monatlichen Ausgaben (z.B. für Monatskarten) hervorgehen. In beiden Abrechnungsvarianten quittieren die Teilnehmenden mit ihrer Unterschrift den Erhalt der Leistung.“

Nr. 8. Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Richtlinie - Teil A tritt am 01. August 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die ESF-Schulförderrichtlinie vom 22. August 2017 (ThürStAnz 37/2017, S. 1227 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Teil B

Nr. 5. Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Richtlinie - Teil B tritt am 01. August 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die ESF-Schulförderrichtlinie vom 22. August 2017 (ThürStAnz 37/2017, S. 1227 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 8. August 2019

gezeichnet

Helmut Holter

Minister für Bildung, Jugend und Sport